



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Computerverkauf durch ein Konkursamt

Verwertet ein Konkursamt im Rahmen einer konkursamtlichen Liquidation Computer mit (nicht zu verwertenden) Personendaten, muss es sicherstellen, dass diese Daten gelöscht werden.

Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Eine Bekanntgabe von Personendaten setzt eine Ermächtigung durch eine rechtliche Bestimmung oder die Einwilligung der betroffenen Person voraus (§ 16 Abs. 1 IDG). Sollen besondere Personendaten (§ 3 IDG) bekannt gegeben werden, so braucht es dafür eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz oder die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Vor der Bekanntgabe ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Bekanntgabe kann erfolgen, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen im Wege stehen (§ 23 IDG).

Zu den Aufgaben des Konkursamts gehört die Verwertung von Aktiven aus der Konkursmasse (vgl. dazu Art. 252 ff. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, SR 281.1). Dazu kann die konkursamtliche Verwertung von Firmencomputern gehören. In aller Regel enthalten diese Personendaten und teilweise besondere Personendaten. Soweit Kundendaten betroffen sind, ergibt sich die Zulässigkeit der Bearbeitung und Bekanntgabe aus der gesetzlichen Aufgabe der Verwertung der Konkursmasse.

Für Personendaten, die keinen Aktivposten in der Konkursmasse darstellen (z.B. Personendaten der Mitarbeitenden), kann sich die Bearbeitung beziehungsweise Bekanntgabe nicht auf diese gesetzliche Aufgabe abstützen. Soweit keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt, müssen diese Personendaten vor der Verwertung der Computer unwiderruflich und unwiederbringlich gelöscht werden. Das Konkursamt muss die Löschung sicherstellen.

Dazu stehen ihm drei Vorgehensmöglichkeiten offen:

- Das Konkursamt, eine Drittperson oder die Konkursitin löscht die Personendaten, bevor die Computer der Käuferschaft ausgeliefert werden.
- Das Konkursamt kopiert die geschäftsrelevanten Daten auf einen Datenträger und löscht die Festplatten, bevor die Computer der Käuferschaft ausgeliefert werden.
- Das Konkursamt verkauft die Computer mit sämtlichen Daten, die zum Zeitpunkt des Konkurses gespeichert waren. Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung verpflichtet es vorab die Käuferschaft, nur die geschäftsrelevanten Daten weiterzuverwenden. Die Käuferschaft muss alle anderen Daten, insbesondere die Personendaten der Mitarbeitenden der Konkursitin, unwiderruflich und unwiederbringlich löschen, sonst drohen strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen.

V 1.1 / November 2020